Lichtenauergasse 4
1020 Wien, Österreich
Tel. +43 (0)1 9195019
info@radlobby.at
www.radlobby.at

ZVR Nr 462404695
DVR Nr

An
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2 1030 Wien

per E-Mail:
begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 18. September 2018

Betreff: Begutachtung GZ BMVIT 161.005/0001-IVST2/2018

Sehr geehrte Frau Mag. Holzerbauer-Högler,
Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier,

nachstehend finden sie die Stellungnahme der Radlobby Österreich zum Entwurf der 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung:

Zum § 2 Abs. 1 Z 12a
Die Einführung des „Leitermodells" bzw. „St. Pöltner Modells" wird von der Radlobby Österreich befürwortet. Sie schafft ein neues Instrument zur durchgängigen Führung von gemischten Wegen über Kreuzungen.
Hinsichtlich der Beschilderungen dieser Überfahrten wird zur Vereinfachung angeregt, zukünftig ein einheitliches Hinweiszeichen für Radfahrerüberfahrten neben Schutzwegen und dem neuen Leitermodell vorzusehen.

Zum § 8 Abs. 4a
An dieser Stelle sieht der Entwurf ein explizites Fahrverbot bei Schutzwegen vor. An zahlreichen Stellen in Österreich queren Radverbindungen Straßen im Bereich von Schutzwegen. Mit dem neuen expliziten Verbot würden hier unzählige Schiebestrecken kreiert oder vor Ort zahlreiche Umbaumaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist notwendig. Zusätzlich verkomplizieren Schiebestrecken das Radfahren, was dem Ziel der Bundesregierung – der Radverkehrsverdoppelung – zuwider läuft.
Die Radlobby Österreich spricht sich aus diesen Gründen gegen ein solches Verbot aus. Damit würde auch der neu vorgeschlagene § 8 Abs. 4a hinfällig.

Zum § 11 Abs. 5, § 19 Abs. 5 und § 19 Abs. 6a
Die bisherige Wartepflicht beim Verlassen von Radfahranlagen war lange ein Hemmschuh des Radverkehrs in Österreich. Umso erfreulicher ist, dass diese nun schrittweise abgeschafft wird. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird Klarheit geschaffen und der Verkehrsablauf vereinfacht. Die Radlobby Österreich empfiehlt – wie auch andere Stellungnahmen - weiterhin eine gänzliche Abschaffung dieses „Sondernachrangs" (und damit des § 19 Abs 6a) und die allfällige Vorrangregelung durch bereits bestehende Verkehrszeichen „Vorrang geben", „Halt" u.ä.

Ad § 38 Abs. 5a und 5b
Die Radlobby Österreich begrüßt die Ermöglichung von Pilotversuchen zur Bedeutung von Lichtsignalen unter Wahrung der Verkehrssicherheit. Aus Gründen der Sicherheit wird empfohlen, die im vorgelegten Entwurf angeführten Fahrzeuggruppen auf nichtmotorisierte Fahrzeuge – v.a. Fahrräder - zu beschränken. Des Weiteren wird empfohlen, nicht ausschließlich das Rechtsabbiegen zu untersuchen. Dänemark, die Niederlande, Belgien und kürzlich auch Frankreich haben neue Ampelregeln getestet und anschließend ausschließlich für Fahrräder eingeführt. Neben dem Rechtsabbiegen hat sich dort das Geradeausfahren und Linksabbiegen bei Rot (oder eine Kombination mehrerer davon) bewährt. Eine solche Erleichterung käme dem politischen Ziel der Radverkehrsverdoppelung in Österreich entgegen.

Zum § 65
Die Radlobby Österreich ist mit der Änderung einverstanden, verweist aber auf andere Stellungnahmen, die eine Formulierung vorschlagen, welche sowohl 9-Jährige in der 4. (oder höheren) Schulstufe als auch mindestens 10 Jahre alte Kinder generell umfasst.

Zum § 68 Abs. 1
Die Radlobby Österreich begrüßt die lange diskutierte Erleichterung für die VerkehrsteilnehmerInnen ausdrücklich. Weiterhin empfehlen wir die generelle Abschaffung der komplizierten und teils widersprüchlichen Verpflichtung zur Benützung von Radfahranlagen.

Zum § 88 Abs. 2
Die Gestattung in Schrittgeschwindigkeit ist sinnvoll und ausweitbar. Kinder dürfen zukünftig ab 8 Jahren in Schrittgeschwindigkeit den Gehsteig mit fahrzeugähnlichem Spielzeug befahren. Herkömmliche Fahrräder für dieses Alter fallen sehr oft nicht in diese Kategorie, wodurch viele Kinder rechtlich dazu verpflichtet wären, im Regelfall die Fahrbahn (oft gemeinsam mit schnellen motorisierten Fahrzeugen zu benützen).
Die Radlobby Österreich spricht sich auch aus diesem Grund klar für die Erlaubnis der Gehsteig-Mitbenützung in Schrittgeschwindigkeit auch für Kinder mit Fahrrädern aus. Danach wie bisher auf der Fahrbahn oder Radfahranlage.

Neben den in der Stellungnahme enthaltenen Punkten spricht sich die Radlobby Österreich im Sinne der Vision Zero und gewünschten Radverkehrsverdoppelung klar für folgende Verbesserungen in der Straßenverkehrsordnung und eine Anpassung der Fahrradverordnung aus:

- Tempo 30 bzw. Tempo 80 als Regelgeschwindigkeit innerorts bzw. außerorts
- Einführung des gesetzlichen Mindestabstands beim Überholen von 1,5 Metern
- Generelle Öffnung von Einbahnen für den Radverkehr
- Ersatz der diskriminierenden 10 km/h-Regel vor ungeregelten Radfahrerüberfahrten durch „angepasste Geschwindigkeit"
- Generelle Aufhebung der Benützungspflicht von Radfahranlagen – insbesondere von Radfahrstreifen.
- Abschaffung des allgemein unbekannten Abstellverbots von Fahrrädern in Fußgängerzonen

Wir ersuchen im Namen der Radlobby Österreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Andrzej Pelczak
Vorsitzender

Roland Romano
Sprecher